

Auf die *Schlüsselfrage*, ob dies mit Art. 92 Abs. 1 zweiter Satz LV i.d.F.d. Verfassung vom 5. Oktober 1921 „vereinbar“<sup>1226</sup> sei, ist der Staatsgerichtshof wie folgt eingegangen: In StGH 1972/1 wird, unter Berufung auf StGH 1968/3<sup>1227</sup>, zwischen einem „eingeschränkten“ und einem „uneingeschränkten Verordnungsrecht“<sup>1228</sup> unterschieden und im Zuge dieser Unterscheidung festgestellt, dass Verordnungen „auch in jenen Angelegenheiten“ nur „im Rahmen der Gesetze“ erlassen werden dürften, „in denen das Gesetz der Verwaltung ein freies Ermessen einräumt“<sup>1229</sup>. Dieser Hinweis auf den *Radius* von Art. 92 Abs. 1 zweiter Satz LV i.d.F.d. Verfassung vom 5. Oktober 1921 führt in StGH 1972/1 zur Feststellung, dass „zu unterscheiden (ist) zwischen Verordnungen auf Grund eines Gesetzes und solchen auf Grund eines Staatsvertrages, der eine Blankovollmacht enthält“<sup>1230</sup>. Der Grund hierfür ist ein einfacher: Er besteht darin, dass „Staatsverträge ... in der Regel viel unbestimmter gehalten (sind) als Gesetze“<sup>1231</sup>.

Diese Feststellung bedeutet nichts anderes, als dass StGH 1972/1 den Umstand einer in einem völkerrechtlichen Vertrag enthaltenen „unbeschränkten Vollmacht“<sup>1232</sup> als (Rechts-)Grundlage dafür gelten lässt, dann auf ein formelles Gesetz zu verzichten, wenn es um die Durchführung eines völkerrechtlichen Vertrages geht. Zusammen mit der Tatsache, dass die in einem völkerrechtlichen Vertrag zu seiner Durchführung enthaltene „Vollmacht“ eine „unbeschränkte“ ist, genügt der Umstand, dass die Unbestimmtheit völkerrechtlicher Verträge „in der Regel“<sup>1233</sup> viel grösser als jene formeller Gesetze ist, um vom Wortlaut von Art. 92 Abs. 1 zweiter Satz LV i.d.F.d. Verfassung vom 5. Oktober 1921 abrücken und vom Bestand eines völkervertragsrechtlichen Verordnungsrechts ausgehen zu können. Dabei sind die folgenden beiden Gesichtspunkte hervorzuheben:

---

1226 StGH 1972/1, ELG 1973-1978 S. 338.

1227 StGH 1968/3, ELG 1967-1972 S. 239ff.

1228 StGH 1972/1, ELG 1973-1978 S. 338.

1229 StGH 1972/1, ELG 1973-1978 S. 338.

1230 StGH 1972/1, ELG 1973-1978 S. 338.

1231 StGH 1972/1, ELG 1973-1978 S. 338.

1232 StGH 1972/1, ELG 1973-1978 S. 338.

1233 StGH 1972/1, ELG 1973-1978 S. 339.